

Sachgebiet Personal, Organisation & Service	Sachbearbeiter Herr Hertrich		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 19.12.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Cadolzburg			

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2023 wurde über grundsätzliche Regelungen und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Zulagen nach dem TVöD (Fachkräftezulage, Arbeitsmarktzulage) beraten.

Im praktischen Vollzug tritt das Problem auf, dass in Art. 43 der Gemeindeordnung (GO) nicht genau geregelt ist, welche gemeindlichen Organe, also Marktgemeinderat, Ausschuss oder Erster Bürgermeister, für die Entscheidung über die Gewährung von vorgenannten Zulagen zuständig sind. Auch die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat enthält in den §§ 2, 9 und 13 keine entsprechenden Regelungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Zuständigkeiten aufbauend auf die bestehenden Vorschriften in Art. 43 GO und der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat neu und klar zu regeln.

Bisher ist der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für Personalangelegenheiten der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD zuständig. Im Hinblick auf die Gewährung von vorgenannten Zulagen muss diese Vorschrift nicht geändert werden.

Die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters für Personalangelegenheiten umfasst Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD. Dabei sollte bei der Abgrenzung dessen Zuständigkeit im Falle der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen nicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Entgeltgruppe abgestellt werden, sondern darauf, welcher Entgeltgruppe das Gesamtentgelt (Tabellenentgelt + Zulage) letztlich entsprechen würde.

Insofern wäre § 13 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung dahingehend zu ergänzen, dass der Erste Bürgermeister im Falle der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen nur zuständig ist, wenn das Gesamtentgelt (Tabellenentgelt + Zulage) der jeweiligen Beschäftigten maximal der Entgeltgruppe 8 TVöD entspricht.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung zu fassen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Cadolzburg der Wahlperiode 2020 - 2026 wie folgt zu ändern:

§ 13 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt

(Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) sowie über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen in besonderen Fällen, wenn das Gesamtentgelt (Tabellenentgelt + Zulage) der jeweiligen Beschäftigten maximal der Entgeltgruppe 8 TVöD entspricht,“

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten: je nach Fallzahl Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja € / Jahr: dto. Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Produkt: Personalkosten Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt:	
Konto:	